



S A T Z U N G E N

Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Zurzibiet

der Gemeinden

*Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Böttstein, Döttingen, Endingen,
Fisibach, Full-Reuenthal, Kaiserstuhl, Klingnau, Koblenz, Leib-
stadt, Lengnau, Leuggern, Mandach, Mellikon, Rekingen,
Rietheim, Rümikon, Schneisingen, Schwaderloch, Siglistorf,
Tegerfelden, Unterendingen, Wislikofen.*

A. GRUNDLAGEN

§ 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Zurzibiet", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 9 und 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 (Stand 1. Januar 2007) und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, Stand 1.7.2011.

² Der Verband hat seinen Sitz in Leuggern.

³ Leitgemeinde des Verbandes ist Leuggern.

⁴ Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz, speziell für die Zivilschutzorganisation (ZSO) und das Regionale Führungsorgan (RFO). Er stellt insbesondere die notwendigen Organisationen auf und beschafft das gemeinsame Material und stellt die Einrichtungen zur Verfügung.

² Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

§ 3

Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Kaiserstuhl, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mandach, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Schneisingen, Schwaderloch, Siglistorf, Tegerfelden, Unterendingen und Wislikofen an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung des Verbandes, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Kanton.

B. ORGANISATION

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5

Abgeordneten-
versammlung

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je 1 Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Dieses wird durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt.

² Der Präsident und der Vizepräsident des Verbandes sind auch Präsident und Vizepräsident des Vorstandes.

³ Die Abgeordnetenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Präsidenten des Vorstandes einberufen und geleitet. Sie ist öffentlich. Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Gemeinden.

⁴ Einladung und Traktandenliste zu Versammlungen sind mindestens vier Wochen vorher den Gemeinden zuzustellen.

⁵ Die Abgeordnetenversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Verbandes und des Vorstandes;
- c) die Festlegung des Stellenplans der ZSO;
- d) die Genehmigung von Budget, Gemeindebeiträge und Verbandsrechnung
- e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen.
- g) die Antragstellung über die Auflösung des Verbandes

§ 6

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten des Verbandes
- b) 1 Vertreter der Leitgemeinde
- c) 1 Vertreter der Gemeinden Bad Zurzach und Rietheim
- d) 1 Vertreter der Gemeinden Baldingen, Böbikon, Fisibach, Kaiserstuhl, Mellikon, Rekingen, Rümikon, Siglistorf, Wislikofen
- e) 2 Vertreter der Gemeinden Böttstein, Döttingen, Klingnau

- f) 2 Vertreter der Gemeinden Endingen, Lengnau, Schneisingen, Tegerfelden, Unterendingen
- g) 1 Vertreter der Gemeinden Full-Reuenthal, Leibstadt, Mandach, Schwaderloch, Koblenz

² Mit Ausnahme des Präsidenten muss das Vorstandsmitglied dem Gemeinderat angehören. Die Leitgemeinde muss im Vorstand vertreten sein. Der Zivilschutzkommandant, der Leiter der Zivilschutzstelle und der Chef des Regionalen Führungsorgans gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

³ Stellt eine Gemeinde mit einem Gemeinderat den Präsidenten, so kann diese Gemeinde aus einer anderen, nicht im Vorstand vertretenen Gemeinde, einen weiteren Vertreter zur Wahl vorschlagen. Ebenfalls schlagen die Gemeindegruppen ihren Vertreter, ohne Einschränkung einer bestimmten Rotation, zur Wahl vor.

⁴ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Er ist die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz der Region Zurzibiet. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im Übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement für das RFO und für die ZSO verwiesen. Er vertritt den Verband nach innen und aussen.

⁵ Der Vorstand setzt im Rahmen des Budgets die Entschädigungen des Vorstandes, der Mitglieder des RFO sowie des Kaders der ZSO fest.

⁶ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁷ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

- ⁸ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- a) die Wahl des Kdt ZSO und des C RFO;
 - b) die Wahl der Zivilschutzstelle und weiterer Mitarbeitenden
 - c) die Wahl der RFO – Mitglieder;
 - d) den Erlass des Reglements für das RFO sowie der Organisations- und Zuständigkeitsreglemente für die ZSO und das RFO;
 - e) den Erlass der Leistungsaufträge für die ZSO, auf Antrag des RFO;
 - f) die Festlegung der Entschädigungen;

- g) die Beschlussfassung über Einsätze zu Gunsten der Gemeinden und der Gemeinschaft;
- h) die Vorlage eines jährlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts;
- i) die Erstellung und Verabschiedung des Budgets und der Gemeindebeiträge zuhanden der Abgeordnetenversammlung;
- j) Verabschiedung der Verbandsrechnung zuhanden der Abgeordnetenversammlung;
- k) den Abschluss der notwendigen Versicherungen;
- l) die Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben und Investitionen gemäss § 14;
- m) die Antragstellung über Änderung der Satzungen;
- n) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes;
- o) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Beitrittsbedingungen;
- p) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des RFO und der ZSO;
- q) Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte auf Antrag des RFO und der ZSO;

§ 7

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.

² Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand zu Handen der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht.

³ Die Mitglieder der Kontrollstelle müssen Mitglied einer Finanzkommission sein und werden durch diejenigen Gemeinden gestellt, welche keinen Vorstandsvertreter stellen.

§ 8

Geschäftsordnung

¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

³ Für die Abgeordnetenversammlung und den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmung von §§ 27 Abs. 2 sowie 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes

⁴ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

§ 9

Rechte

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

³ Folgende Geschäfte unterliegen dem fakultativen Referendum:

- Budget und Rechnungen
- Verpflichtungskredite
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Satzungsänderungen

Im übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht.

⁴ Beschlüsse des Verbandes werden durch das Sekretariat im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 10

Schutzräume für die Bevölkerung

¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bilden die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB).

§ 11

Anlagen

¹ Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO / RFO erfolgen durch den Verband.
Die Anlagen sind in Beilage 1 aufgelistet.

² Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt etc. besondere Vereinbarungen getroffen.

³ Die Standortwahl, die Versicherung sowie allfällige Entschädigungen bezüglich der stationären Sirenen sind Sache der Gemeinden. Die Kosten für Anschlussgebühren und den Unterhalt der stationären Sirenen übernimmt der Verband.

⁴ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

⁵ Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zurückerstattet.

⁶ Die vom BABS ausbezahlten jährlichen Pauschalbeiträge für den Betrieb und Unterhalt der Schutzanlagen werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben.

§ 12

Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anlagen und die stationären Sirenen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in einer Materialliste gemäss Vorgaben der AMB festgehalten. Diese sind laufend nachzuführen.

§ 13

Benützungsrecht

¹ Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des BABS und der AMB.

D. FINANZEN

§ 14

Mittelbeschaffung

¹ Der dem Gemeindeverband entstehende jährliche Betriebsaufwand und die Investitionen werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen. Stichtag bildet der 31. Dezember des Vorjahres (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des kantonalen Statistischen Amtes).

² Für unvorhergesehene Ausgaben und Investitionen können jährlich bis CHF 80'000.- durch den Vorstand genehmigt werden.

³ Übersteigen die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets vom 17. März 1981.

§ 15

Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 16

Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung von 2 % des Gesamtaufwandes der aktuellen Jahresrechnung.

² Der Vorstand stellt den Gemeinden bis Ende August die von der Abgeordnetenversammlung beschlossenen Budgets für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten zu.

³ Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Mitte des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu entrichten.

⁴ Budget und Rechnungsauszug sind 14 Tage vor der Abgeordnetenversammlung in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der AMB durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 18

Nachträglicher Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt und der Abgeordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 19

Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren, auf Ende eines Jahres, möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattungen.

³ Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 20

Satzungsänderungen

Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

§ 21

Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Kantons, am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Mit Inkrafttretung dieser Satzungen werden folgende Satzungen und Verträge der Gemeindeverbände "Zivilschutzorganisation Aare-Rhein" und "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Studenland" aufgehoben:

- a) Satzungen "GV Studenland" vom 01.01.2009
- b) Gemeindevertrag "Aare-Rhein" vom 01.01.2003
- c) Gemeindevertrag RFO "Aare-Rhein" vom 01.01.2005
- d) Nachtrag zu Gemeindevertrag RFO "Aare-Rhein" vom 01.01.2007

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden genehmigt:

in	am	Unterschrift
-----------	-----------	---------------------

Bad Zurzach,

Baldingen,

Böbikon,

Böttstein,

Döttingen,

Endingen,

Fisibach,

Full-Reuenthal,

Kaiserstuhl,

Klingnau,

Koblenz,

Leibstadt,

Lengnau,

Leuggern,

Mandach,

Mellikon,

Rekingen,

Rietheim,

Rümikon,

Schneisingen,

Schwaderloch,

Siglistorf,

Tegerfelden,

Unterendingen,

Wislikofen,

Genehmigung durch den Kanton gemäss § 75 Gemeindegesetz.

Aarau,